

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan
Huyssenallee - Friedrichstraße - Bismarckstraße
(Dreilindenstraße)

I. Änderung

168

- I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.
- II. Allgemeines.
- III. Die städtebauliche Planung.
- IV. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung.
- V. Kosten.

I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Durchführungsplangebiet "Huysenallee - Friedrichstraße - Bismarckstraße", I. Änderung, erfaßt den größten Teil der von der Huysenallee, Friedrichstraße und Bismarckstraße umschlossenen zwei Baublöcke, südlich der Kleiststraße und der Heinrichstraße. Die nördliche, die Baublöcke schneidende Verfahrensgrenze schließt die Besitzungen Bismarckstraße Nr. 39, Dreilindenstraße Nr. 93 und Huysenallee Nr. 82 mit in das Verfahrensgebiet ein.

II. Allgemeines.

Der Durchführungsplan "Huysenallee - Friedrichstraße - Bismarckstraße" ist am 20.1.58 durch den Rat förmlich festgestellt worden und am 16.2.59 in Kraft getreten. Das Verfahrensgebiet ist gegenüber dem des o.g. Durchführungsplanes, bedingt durch den Blattschnitt der Kataster-Flurkarte und Stadt-Grundkarte, geringfügig geändert.

Durch die Regelung der Eigentumsverhältnisse im Bereich der Kreuzung Huysenallee - Friedrichstraße, insbesondere durch den Erwerb des Besitzes der Essener Steinkohlen-Bergwerke AG., wurde eine Änderung des Durchführungsplanes erforderlich, die zu einem städtebaulich befriedigenderen Ergebnis geführt hat.

Die am 20.1.58 förmlich festgestellte Fluchtlinie wurde wegen Änderung der südlichen Abschlußbebauung in der Huysenallee unwesentlich geändert.

Die Erläuterungen zum Durchführungsplan "Huysenallee - Friedrichstraße - Bismarckstraße" vom 26. Februar 1957 haben auch für die I. Änderung dieses Durchführungsplanes volle Gültigkeit, soweit in den vorliegenden Erläuterungen nicht Abweichendes festgelegt ist.

III. Die städtebauliche Planung.

Durch den Erwerb des Besitzes der Essener Steinkohlen-Bergwerke AG. in der Huyssenallee und durch die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Essener Steinkohlen-Bergwerke AG. am Baumhof hat sich für den Bereich zwischen Huyssenallee, Friedrichstraße und Bismarckstraße eine neue städtebauliche Situation ergeben.

Im Gegengewicht zu dem Neubau des Verwaltungszentrums der Essener Steinkohlen-Bergwerke AG. bzw. der Mannesmann AG. und des Glückaufhauses ist hier eine großzügigere städtebauliche Planung festgelegt worden.

Der vorliegende Durchführungsplan sieht nunmehr als Abschluß der südlichen Bebauung in der Huyssenallee, zwischen Huyssenallee und Dreilindenstraße, ein X-geschossiges Bauwerk vor. Dieses Hochhaus soll ab I. Obergeschoß bis 1,50 m in die Huyssenallee hineinragen.

Die dem Hochhaus zwischen Huyssenallee und Dreilindenstraße vorgelagerte Freifläche ist mit Ausnahme eines I- bis II-geschossigen pavillonartigen Ausstellungsgebäudes nicht bebaubar. Diese Fläche ist bei guter Eingrünung für Parkzwecke zu nutzen.

Ergänzung
siehe
Seite 5

Für das westlich der Dreilindenstraße bis Bismarckstraße gelegene Gelände ist die Bebauung in diesem Durchführungsplan noch nicht festgelegt. Die Bebauung dieses Komplexes nach Fläche und Höhe und die Aufgliederung der Baumasse soll zur gegebenen Zeit durch einen weiteren Durchführungsplan geregelt werden.

Die Höhenlage der vorhandenen Straßen bleibt im wesentlichen unverändert. Höhenpläne und Sonderpläne über die Hauptversorgungs- und Entwässerungsleitungen sind daher nicht erforderlich.

*Gestrichen auf Grund
der Verfügung der
Außenstelle des Ministers
für Wiederaufbau des
Landes N.-W. vom 13.10.1960.*

Das Gebiet des vorliegenden Durchführungsplanes ist als D-Gebiet eingestuft. Soweit der Durchführungsplan für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938. ~~in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.51/26.9.51.~~ Für das geplante Hochhaus sind die im Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 30.12.54 (Min. Bl. NW, 1955 S. 117) genannten Bestimmungen einzuhalten.

IV. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung.

Die im vorliegenden Durchführungsplan festgelegte Planung stimmt mit den Zielen des Leitplanes überein.

Die Dreilindenstraße von der Friedrichstraße aus bis zum vorgesehenen Wendehammer gilt durch den am 20.1.58 förmlich festgestellten Durchführungsplan als eingezogen und aufgehoben.

Die bereits in den Erläuterungen zum Durchführungsplan "Huyssenallee - Friedrichstraße - Bismarckstraße" aufgeführten Bodenordnungsmaßnahmen gem. § 14 c (Umlegung) und § 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.52 (GS. NW. S. 454) sind weiterhin gültig. Falls erforderlich, sollen außerdem auch die unter Teil IV, Abschnitt II §§ 49 bis 51 des gleichen Gesetzes aufgeführten Baugebote erlassen werden.

V. Kosten.

Die bei der Aufstellung des ersten Durchführungsplanes überschläglich ermittelten Kosten, erfahren durch die vorliegende I. Änderung des Durchführungsplanes keine wesentliche Änderung.

Essen, den 1. März 1960

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt



Liegenschaftsdirektor

Baudirektor

Baudirektor

Baudezernat



Beigeordneter.

Ergänzung auf Grund der Bestätigungsverfügung des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Außenstelle Essen) vom 13.10.1960.

Soweit im Durchführungsplan Baulinien beweglich dargestellt sind, dürfen diese bei der Bauausführung nur geringfügig überschritten werden. Bei den an der Dreilindenstraße, nördlich des X-geschossigen Hochhaustraktes dargestellten neuen Gebäuden darf diese Abweichung nicht über die Tiefe der vorhandenen Nachbarbebauung hinaus gehen. Bei dem I- bis II-geschossigen, freistehenden Ausstellungsgebäude darf diese Abweichung höchstens bis zu 5% betragen.



Essen, den 28. Februar 1961



Obervermessungsrat